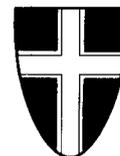


3/SN-54/ME

## WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 318

MD-VfR - 1114/96

Wien, 19. August 1996

Entwurf eines Bundesge-  
setzes, mit dem das Glücks-  
spielgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. ....	54 - GE/19 96
Datum: 23. AUG. 1996	
Verteilt	27. 8. 96 LA

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Dr. Klausgraber*

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*[Signature]*  
Dr. Jankowitsch  
Senatsrat

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro  
Adresse 1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer 4000-82 318

MD-VfR - 1114/96

Wien, 19. August 1996

Entwurf eines Bundesge-  
setzes, mit dem das Glücks-  
spielgesetz geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 26 1100/22-V/14/96

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 16. Juli 1996, Zl. 26 1100/22-V/14/96,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des  
Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Eingangs wird bemerkt, daß Art. 90 EG-Vertrag das Verbot von Mo-  
nopolen vorsieht. Daher könnte durch das Glücksspielmonopol ein  
Verstoß gegen Art. 90 EG-Vertrag vorliegen. Es ist daher frag-  
lich, inwieweit das Glücksspielmonopol per se noch aufrechterhal-  
ten werden kann.

Zu § 7:

Die Neufassung der Legaldefinition des § 7, wonach das Toto eine  
Auspielung ist, würde bewirken, daß alle Auspielungen, bei  
denen Wetten über den Ausgang von mehr als zwei Wettkämpfen (Kol-

- 2 -

lektivwetten) angenommen und durchgeführt werden, dem Glücksspielmonopol unterliegen. Der geltende § 7 beschränkt sich dagegen in seiner Legaldefinition des Totos auf den Ausgang mehrerer sportlicher Wettkämpfe. In der Praxis wurden Wetten über den Ausgang von durchschnittlich sechs sportlichen Veranstaltungen als noch nicht unter den Totobegriff fallend angesehen und daher von Buchmacherbetrieben durchgeführt.

Eine solche Auslegung des Begriffes "mehrerer" im § 7 Glücksspielgesetz gab den zuständigen Behörden auch die Möglichkeit, die je nach Art der sportlichen Veranstaltung unterschiedlich stark ausgeprägten aleatorischen Momente im Einzelfall zu berücksichtigen.

Die geplante Änderung im § 7 leg. cit. ist daher in Ansehung der zur geltenden Rechtslage bestehenden Interpretation als erheblicher Eingriff in den Tätigkeitsbereich der Buchmacherbetriebe zu beurteilen und geben die Erläuterungen des Entwurfes keinen Aufschluß über die Auswirkungen dieses Eingriffes auf Arbeitsplätze in Buchmacherbetrieben und auf die Erträge der Zuschlagsabgaben zu den Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten (vgl. § 12 FAG 1997 und LGBI. für Wien Nr. 23/1983).

Diese Änderung gefährdet daher die Erwerbstätigkeit der in Wien tätigen Buchmacherbetriebe, sodaß auch verfassungsrechtliche Bedenken im Sinne des Art. 6 StGG angemeldet werden müssen.

Außerdem wird diese Neuregelung wegen der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Abgabenerträge der Stadt Wien abgelehnt.

Zu § 52a:

Die Zitierung der Jahreszahl "1950" hat zu entfallen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch  
Senatsrat

SR Mag. Hutterer

